OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552563/14/KLe/HK

Datum:
Linz, 12. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M V, F, DEUTSCHLAND, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding, vom 23.02.2023, GZ: BHSDForst-2021-685996/12-MaJ, betreffend Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 23.02.2023, GZ: BHSDForst-2021-685996/12-MaJ, folgenden forstrechtlichen Auftrag vorgeschrieben:

„I. forstrechtlicher Auftrag

Herrn A V, vertreten durch Herrn M V, F, DEUTSCHLAND, sowie Herrn M V, F, DEUTSCHLAND, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der im nördlichen Anschluss an die dort vorhandene Teichanlage auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde R, festgestellten illegalen Rodung durch die Errichtung einer Wasserleitung im Ausmaß von 90 m² (Wasserleitung ist im auf Seite 2 oben abgebildeten Lageplan mit blauer Linie dargestellt) samt drei oberirischer Anschlüsse im Ausmaß von je 0,5 m² (Anschlüsse auf Waldboden sind im auf Seite 2 oben abgebildeten Lageplan mit roten Punkten dargestellt und mit den Nummern 2, 3 und 4 versehen) aufgetragen, auf ihre Kosten nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Wasserleitung (Wasserleitung ist im auf Seite 2 oben abgebildeten Lageplan mit blauer Linie dargestellt) samt den drei oberirdischen Anschlüssen (Anschlüsse auf Waldboden sind im auf Seite 2 oben abgebildeten Lageplan mit roten Punkten dargestellt und mit den Nummern 2, 3 und 4 versehen) ist vollständig zu entfernen.
2. Nach Entfernung der Wasserleitung samt den drei oberirdischen Anschlüssen ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wiederherzustellen und standfest auszubilden.
3. Die Maßnahmen sind bis spätestens 31. Mai 2023 durchzuführen.
4. Der Abschluss der Arbeiten ist unter Beilage einer Fotodokumentation unaufgefordert schriftlich der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding anzuzeigen.

Hinweis: Lageplan stellt lediglich eine Skizze dar.

Rechtsgrundlage:

§ 172 Abs. 6 iVm. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF. (ForstG 1975)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben in der ausgeführt wurde, dass die Wasserleitung von Herrn G/Tischlerei ca. vor dem Jahr 2006 errichtet worden sei. Eventuell schon früher. Da die Leitung mit den Anschlüssen schon länger als 10 Jahre bestehe, sei hier somit kein Wald mehr. Außerdem betrage die Länge der Leitung ca. 185 m und sie habe 12 Anschlüsse. Der Bescheid stimme nicht, sei aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer,

die Vertreterin der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der forstfachliche Amtssachverständige stellte bei mehreren Lokalaugenscheinen im Jahr 2021 drei oberirdische Wasseranschlüsse (Anschlüsse Nr. 2, 3 und 4) auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde R, nördlich der dort vorhandenen Teichanlage, fest.

Bei den verfahrensgegenständlichen Grundstücksteil handelt es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes (vgl. Bescheid der belangten Behörde vom 10.11.2022, GZ: BHSDForst-2022-228826/15-MaJ).

Vor dem Jahr 2006 wurde eine Wasserleitung im nördlichen Teil des Grundstücks Nr. x, KG x, Gemeinde R, errichtet, die mit einem „Gestattungsvertrag“ privatrechtlich abgesichert wurde. Die im beigefügten Lageplan des Gestattungsvertrages ersichtliche Eintrittsstelle in das Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde R, stimmt mit einer Einrichtung eines Wasseranschlusses vor Ort überein.

Ob im Jahr 2021 eine Wasserleitung im verfahrensgegenständlichen Bereich zwischen den Anschlüssen Nr. 2 und 4 neu errichtet wurde, kann nicht festgestellt werden. Grabungsarbeiten wurden bei den Lokalaugenscheinen keine wahrgenommen. Die abgestellten Fahrzeuge (Bagger und Traktor) wurden für die Holzbringung und der Traktor zum Holzhäckseln verwendet.

Der Beschwerdeführer gab an, dass die Wasserleitung und die verfahrensgegenständlichen drei Anschlüsse vor dem Jahr 2010 vom vorigen Eigentümer errichtet worden seien, um die damals gepflanzten Bäume zu bewässern. Es handle sich um eine „Ringleitung“ mit mehr als drei Anschlüssen. Im Bereich der Wasserleitung sei zu den Zeitpunkten der Lokalaugenscheine im Jahr 2021 nicht „frisch gebaggert“ gewesen, es habe sich um bloße Fahrzeugspuren durch das Befahren gehandelt, da es keine Kiesaufschüttung gebe bzw. der Weg betoniert sei. Er habe den Weg nur verbreitert. Die Anschlüsse seien vor dem Freilegen im Jahr 2021 nicht leicht ersichtlich gewesen. Sie seien mit Stauden zugewuchert gewesen, er habe nach der Leitung und den Anschlüssen gesucht, weil er Erlen gepflanzt habe. Die Anschlüsse seien vom vorigen Eigentümer mit grünem Vlies gegen das Einfrieren umwickelt und von Stauden und Laub verdeckt gewesen. Beim Wasseranschluss Nr. 3 habe er händisch gegraben, weil dieser repariert werden habe müssen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann nicht festgestellt werden, dass 91,5 m² Waldboden zur Errichtung einer Wasserleitung und 3 Anschlüssen und somit Waldboden zu anderen Zwecken als solche für die Waldkultur verwendet wurde.

Wenn sich die Anschlüsse, wie der Beschwerdeführer angibt „versteckt unter Stauden und Laub“ befunden und mit einem grünen Vlies umwickelt waren, wären diese vom Amtssachverständigen nur schwer wahrzunehmen gewesen. Ob die Wasserhähne in den letzten 10 Jahren am Boden oder in der Nähe des Bodens gelegen oder an Holzpfosten befestigt waren, ist nicht feststellbar.

Auf einem vom Amtssachverständigen angefertigten Lichtbild ist ersichtlich, dass ein Wasseranschluss „umgebogen“ war und sich im Bereich des Bodens befunden hat. Ein weiterer Anschluss befand sich in einem aufgeschlichteten Holzstoß.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 1975 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 hat die Behörde dem Verpflichteten die möglichen Vorkehrungen zur Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes durch Bescheid aufzutragen, wenn der Verpflichtete die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lässt.

Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet hat.
Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer